



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 43

18. Januar 2022

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16 und zur Änderung der Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 18. Januar 2022, Az. G5ASz-G8000-2022/44-52**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage der § 25 Abs. 1 und 3 und § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16 (BayMBI. 2021 Nr. 148), betreffend Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen, die zuletzt durch Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22. November 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-937 (BayMBI. 2021 Nr. 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Einrichtung besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht). Als Mindeststandard ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Soweit nach der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein höherer Maskenstandard festgelegt ist, gilt dieser verpflichtend.“
    - 1.1.2 Der neue Satz 7 wird aufgehoben.
  - 1.2 In Nr. 9 wird die Angabe „19. Januar 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.
2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17 (BayMBI. 2021 Nr. 147), betreffend Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die zuletzt durch Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22. November 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-937 (BayMBI. 2021 Nr. 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nr. 3 Satz 3 werden die Wörter „aufgrund erhöhter Krankenhauseinweisungen oder Intensivbettenbelegung“ sowie das Wort „als“ gestrichen.
  - 2.2 In Nr. 9 wird die Angabe „19. Januar 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Januar 2022 in Kraft.

## Begründung

Zu Nrn. 1.1 und 2.1:

Die Änderungen erfolgen in Anpassung an die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV).

§ 2 der 15. BayIfSMV, als allgemeingültige Vorschrift, regelt, dass eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht. Das Tragen einer FFP2-Maske von Beschäftigten, Besuchspersonen und bei Nutzung der Fahrdienste ist derzeit wegen steigender Infektionszahlen in der Gesamtbevölkerung notwendig, um eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden.

Zu Nrn. 1.2 und 2.2:

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und der Ausbreitung der Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die in Nr. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen zunächst bis zum 19. März 2022 verlängert.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

### ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.